

Bericht

des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses

über die Drucksache

**22/16428: Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungs-
gesetzes
(Senatsantrag)**

Vorsitz: **Sabine Boeddinghaus**

Schriftführung: **Uwe Lohmann**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 22/16428 wurde am 2. Oktober 2024 gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft im Vorwege durch die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft dem Familien-, Kinder- und Jugendausschuss überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 18. Oktober 2024 abschließend mit der Vorlage.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten einleitend anhand einer Präsentation die Drucksache (siehe Anlage).

Die CDU-Abgeordneten begrüßten zunächst, dass Paragraph 36 der Spielplatzverordnung gekippt worden sei. Bezüglich der Gewährleistung der Zahnuntersuchungen in den Kitas fragten sie, mit welchen Mehrbedarfen hierfür gerechnet werde und wie dies seitens der Kitas realisiert werden solle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, die bezirklichen Gesundheitsämter hätten darauf hingewiesen, dass es bei der Zahngesundheit hinsichtlich der Prävention Verbesserungsbedarfe gebe. In vielen Kitas werde sich der Zahnpflege bereits intensiv gewidmet. Ihnen sei daran gelegen, die Bedeutsamkeit dieses Themas in das Bewusstsein zu rücken, ohne die Pflicht zu normieren, dass nach jedem Essen die Zähne zu putzen seien. Es gelte allerdings, die Zahngesundheit in präventiver Hinsicht zu stärken. Bei dem medizinischen Kinderschutz sei Karies ein herausragendes Thema. Der Personalbedarf steige durch Prävention nicht, da sich bereits alle Kindertageseinrichtungen dieses Themas annähmen, stellten die Senatsvertreterinnen und -vertreter klar.

Bezogen auf die Begrenzung der elterlichen Zuzahlungen wiesen die CDU-Abgeordneten darauf hin, dass es zu der Berliner Regelung bereits ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gebe. Sie interessierte, wie die Prüfung vonstattengegangen und wie sichergestellt sei, dass die Trägerpluralität und die Autonomie der Einrichtungen nicht beeinträchtigt werde.

Hinsichtlich der Begrenzung der Zuzahlungen führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass das Berliner Urteil auch unter dem Aspekt der Trägerautonomie miteinbezogen worden sei. Sowohl zur Zuzahlung als auch zu dem Kita-Prüfverfahren sei vorgesehen, mit den Verbänden in Verhandlungen einzutreten, um die genaue Ausgestaltung gemeinsam vorzunehmen.

Mit Blick auf die Zusammensetzung der Vertragskommission (VK) des Landesrahmenvertrages wollten die CDU-Abgeordneten wissen, ob diese weiterhin nichtöffentlich tagen solle und inwiefern sie für weitere Akteure geöffnet werden solle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, dass die Zusammensetzung der VK sich an Marktanteilen orientiere; sie werde weiterhin nichtöffentlich tagen. Der Grund dafür sei, dass dadurch mit den Trägern Themen erörtert werden könnten, für die zunächst eine Meinungsbildung herbeigeführt werden müsse, bevor ein Vorschlag ausgearbeitet werde. Daher sei es besonders wertvoll, bei manchen Schritten zunächst eine nichtöffentliche, interne Diskussion zu führen, um zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen. Bei dem Thema Fachkräftemangel sei die VK Kita dazu genutzt worden, mit den Verbänden zu diskutieren, welche Hebel zur Behebung des Fachkräftemangels geeignet seien und wie einzelne Elemente der Fachkräftestrategie gegebenenfalls priorisiert werden sollten. Sie wiesen darauf hin, dass die Beschlüsse des Gremiums öffentlich würden.

Zu dem Kitaprüfverfahren fragten die CDU-Abgeordneten, weshalb zum wiederholten Male die Eltern nicht explizit erwähnt würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, durch das nunmehr gesetzlich verankerte Kitaprüfverfahren in der Folge den angesprochenen nächsten Schritt gehen zu können. Ohne Frage brauche es die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer, um auch tatsächlich die Überprüfung nicht nur theoretisch walten zu lassen.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, mit dem Vorgestellten nichts Neues zur Kenntnis erhalten zu haben, da darüber bereits seit Monaten diskutiert werde und die Bürgerschaft bei den verschiedenen Schritten einbezogen worden sei. Das Verfahren sei sehr transparent und die Verbände seien zu jeder Zeit involviert gewesen, was besondere Erwähnung verdiene.

Bezogen auf die Zuzahlung der Eltern äußerten die SPD-Abgeordneten, dass darüber bereits in der vergangenen Legislaturperiode gesprochen worden sei. Das Thema sei schwierig, weshalb sie es begrüßten, dass es nun erneut aufgegriffen werde. Es dürfe nicht sein, dass manche Kinder von Aktivitäten, die in der Kita stattfänden, ausgeschlossen würden. Ihres Erachtens gelte es, in gewisser Weise Gerechtigkeit zwischen Stadtteilen wie Blankenese, wo es sicherlich möglich sei, hohe Zuzahlungen zu leisten, und beispielsweise Jenfeld, herzustellen, was über einen solchen Schritt gelinge. Aus diesem Grund begrüßten sie es ausdrücklich, dass dies in dem Gesetz enthalten sei. Als sehr positiv bezeichneten sie darüber hinaus die Erweiterung der Amtszeit auf zwei Jahre, da darüber eine Kontinuität der Ansprechpartnerinnen und -partner geschaffen werde. Außenspielfläche seien ebenfalls ausgesprochen begrüßenswert, aber auf deren Existenz habe die Sozialbehörde in aller Regel keinen Einfluss, da dies eher in den Bereich der Umweltbehörde falle. Daher seien sie besonders froh, dass es gelungen sei, hier einen Ausgleich herzustellen. Es sei ihr erklärtes Ziel, dafür zu sorgen, dass alle Kitas in Hamburg über eine Außenspielfläche verfügten. Dass es in extrem verdichteten Stadtteilen wie Eimsbüttel ausgesprochen schwierig sei, diese Norm zu erfüllen, stehe außer Frage. Sie hoben hervor, dass die Nutzung öffentlicher Flächen eine absolute Ausnahme bleiben müsse und keinesfalls zur Regel werden dürfe.

Die SPD-Abgeordneten griffen des Weiteren den Aspekt auf, dass Tarife vorab finanziert werden sollten. Damit könne vorgesorgt werden, dass es bei hohen Inflationsraten nicht zu Schieflagen komme. Entsprechendes sollte in diesem Jahr noch abgeschlossen werden, weshalb sie nach dem aktuellen Sachstand fragten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, mit den Verhandlungen hierüber bereits begonnen zu haben.

Die Abgeordneten der GRÜNEN unterstrichen, an dem vorgelegten Entwurf werde deutlich, wie dynamisch der Prozess sei, mit dem aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen aufgenommen würden. Das Kinderbetreuungsgesetz stelle den gesetzlichen Rahmen her, dessen letztendliche Ausgestaltung in der VK stattfinden müsse. Dies sei ein guter demokratischer Prozess, der eine hohe Beteiligung an der Ausgestaltung der Kita-Arbeit in Hamburg gewährleiste, stellten sie fest. Auch die Mitwirkung der Eltern sei in das Kinderbetreuungsgesetz aufgenommen, um Elternrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten in der konkreten Kita-Arbeit auszugestalten, was nicht zuletzt auch über die Bezirkseleiternausschüsse und Landesleiternausschüsse (LEA) geschehe. Die Verlängerung der Amtszeiten bezeichneten auch sie als sehr guten Schritt, der zudem den Eltern die Möglichkeit biete, den Blick in die hamburgweite Kita-Landschaft schweifen zu lassen. Hervorzuheben sei aus ihrer Sicht der qualitative Aspekt; besonders lange habe sich Hamburg mit dem Ausbau der Kita-Landschaft beschäftigt, was ausgesprochen gut gelungen sei. An vielen Orten in Hamburg sei mittlerweile eine Marktsättigung erreicht, was es den Eltern ermögliche, ihr freies Wahlrecht hinsichtlich der Kitas walten zu lassen und sich für eine Einrichtung zu entscheiden, die ihren Vorstellungen entspreche. Wichtig seien zudem die Aufnahme der Kitaprüfverfahren ebenso wie die der Pflichtverletzungen, um die Qualität in der Kinderbetreuung zu erhöhen. Angesichts dessen seien sie mit den vorgenommenen Änderungen sehr zufrieden.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erklärte, ihre Fraktion sehe im vorliegenden Gesetzentwurf Licht und Schatten und werde sich aus diesem Grunde bei der Abstimmung enthalten. Darüber hinaus brachte sie vor, dass die VK die Rückmeldefrist als unzureichend eingeschätzt habe und erkundigte sich, wie viel Zeit dem LEA, Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und der VK für die Rückmeldung zur Verfügung gestanden habe.

Ferner äußerte die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE, sich der VK in der Stellungnahme anzuschließen, dass die gefassten Schritte durchaus zu begrüßen seien, jedoch angesichts der Bedarfe in der Stadt sehr gering ausfielen und es im Grunde bedenklich sei, dass mit dem Gesetz keine weiteren zusätzlichen Mittel für die Kitas in Aussicht gestellt würden. Ihre Fraktion hätte sich gewünscht, dass im Rahmen des Gesetzes zum Beispiel auch der Anspruch auf einen Kita-Gutschein regelhaft auf sechs Stunden erhöht worden wäre. Hier habe der Senat in der VK vorgebracht, dies sei durch die Haushaltslage nicht abzudecken. Von Interesse sei, ob hierzu eine entsprechende Berechnung erfolgt sei, und um welche Summen es gehen würde, wenn man den Anspruch auf sechs Stunden erhöhe.

Bezugnehmend auf die Inklusion griff die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE zudem die Kritik der VK dahingehend auf, dass im Bereich der Frühförderung keine Ausweitung erfolgt sei. Dies werte sie mit Blick auf die Prävention bei den Kindern als eine verpasste Chance.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kinder mit Behinderung erheblich verbessert zu haben, wie sie bereits im Ausschuss berichtet hätten. So seien alleine zusätzliche 20 Millionen Euro für die Frühförderung von Kindern mit Behinderung bereitgestellt worden; dazu sei gar keine Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vonnöten gewesen. Ebenso hätten sie dargelegt, wie sich die 93 Millionen Euro, die sie zusätzlich ins System gäben, zusammensetzten. Dies sei durchaus bei der bestehenden Haushaltslage ein sehr großer Schritt. Es habe eine Erhöhung von über 8,5 Prozent gegeben, sodass sie hier sehr zufrieden seien und die Verknüpfung des Gesetzes mit finanziellen Mitteln gar nicht benötigten. Im Gesetz finde sich nunmehr die Verbesserung auf die gesetzliche Normierung des sechsständigen Anspruchs für Kinder mit Inklusionsbedarf. Die angesprochenen Berechnungen seien erfolgt und die Angaben zu den Mehrkosten würden sie nachträglich zu Protokoll geben.

Protokollerklärung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration vom 25. Oktober 2024

„Was kostet es, wenn alle Kinder mit 5-Stunden-Gutschein 6 Stunden beitragsfrei betreut würden:

Bezogen auf die Fallzahlen gemäß dem Ergebnis 2023 für das Kita-Gutscheinsystem würden Mehrkosten von rund 41 Millionen Euro entstehen.“

Bezüglich der Rückmeldefrist berichteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass der Senatsbeschluss vom 28. Mai 2024 sei, und am 28. und 29. Mai 2024 hätten sie den LEA, den LJHA und die VK über die Einleitung des verwaltungsexternen Beteiligungsverfahrens informiert und hierbei auch den Link zum Abruf des Gesetzesentwurfs übermittelt. Darüber hinaus seien die drei Gremien über die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. Juni 2024 informiert worden. Der LJHA habe in seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 die Möglichkeit für eine Rücksprache erhalten, die ebenso genutzt worden sei wie ein entsprechender Rücksprachetermin mit den Mitgliedern der VK. Sie ergänzten, bereits am 20. Dezember 2023 der VK die beabsichtigten wesentlichen Punkte berichtet und seitdem auch kontinuierlich über die Regelung der Schwerpunkte informiert zu haben. Der gesamte Prozess sei auch schon im Vorfeld konstruktiv und in enger Abstimmung mit den Gremien gestaltet worden. In den genannten Terminen zur persönlichen Rücksprache hätten sie nochmals Details vorgestellt und auf bestimmte Aspekte hingewiesen, sodass sie den Prozess positiv bewerteten und die Rückmeldefrist angemessen gewesen sei, was man ihnen auch zurückgespielt habe. Zudem hätten sie zwischendurch auch noch bilateral viele Rückfragen beantwortet.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE bat um eine Einschätzung, warum die Rückmeldefrist dennoch als zu kurz empfunden worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, ihrer Meinung nach könne man solche Effekte nie ausschließen, egal wie intensiv man vorab Dinge diskutiere und informiere. Angebote, wie die Möglichkeit zur persönlichen Rücksprache, müssten auch angenommen werden. Sie merkten an, keinen Einfluss darauf zu haben, wie die von ihnen angeschriebenen Vertragspartner oder Beteiligungsstrukturen innerhalb ihrer Organisation informierten. Hier gebe es gegebenenfalls die Situation, dass Dinge nicht in der Geschwindigkeit weitergegeben würden, wie es aus ihrer Sicht wünschenswert wäre. Sie würden an dieser Stelle sehr deutlich unterscheiden zwischen den Mitgliedern der VK, die in der Diskussion sehr eng beteiligt worden seien, und den elterlichen Mitwirkungsgremien, wo sie deutlich mehr Verständnis dafür hätten, dass es zu solchen Äußerungen komme.

Der AfD-Abgeordnete merkte zur gesetzlichen Verankerung der Nutzung der öffentlichen Spielflächen an, dass dies ohne Frage für die betroffenen Einrichtungen positiv sei. Auf der anderen Seite sei es in der Vergangenheit durchaus vorgekommen, dass – obwohl öffentliche Spielflächen in der Umgebung der Kitaeinrichtung vorhanden gewesen seien – der eine oder andere Träger sich doch dazu entschieden habe, entsprechende eigene Anlagen zu installieren. Vor diesem Hintergrund sollte im Blick behalten werden, dass man sich nunmehr zukünftig nicht nur auf den öffentlichen Spielflächen der Stadt ausruhe. Seiner Ansicht nach bestehe Einigkeit darüber, dass man grundsätzlich nie genug Sportflächen und Spielplätze haben könne.

Bezüglich der positiv zu bewertenden Begrenzung der Zuzahlung wollte der AfD-Abgeordnete wissen, warum diese nicht bei den unter Punkt IV. aufgeführten Kosten erwähnt werde. Wenn grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, die Zuzahlung zu begrenzen, jedoch dennoch nichts an den Gesamtkosten der Maßnahme verändert werde, stelle sich die Frage, wie mögliche Differenzen aufgefangen würden und ob dies möglicherweise zulasten der Träger gehe. Er bat hierzu um nähere Erläuterung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, die unter Punkt IV. genannten Kosten stünden nicht im Zusammenhang mit den Zuzahlungen der Eltern für separate Angebote. Dabei handle es sich um zusätzlich von der Kita angebotene Aktivitäten, wie zum Beispiel Klavierspiel oder Bastelmöglichkeiten. Natürlich gebe es bei einigen Kitas die Versuchung, das eigene Angebot durch spezielle, zusätzliche Angebote, die mit sehr hohen Zuzahlungen verbunden seien, attraktiver zu gestalten. Dies habe zur Folge, dass Eltern, die sich dies nicht leisten könnten, nicht die Chance hätten, eine Kita auszuwählen, die möglicherweise in der Nähe ihres Wohnortes liege. Womöglich würde ihr Kind auch gar nicht aufgenommen. Diese Gefahr stehe dahinter und sie hätten kein Interesse, dass es zu dieser Verbindung komme.

Der AfD-Abgeordnete gab zu bedenken, im Falle, dass der Kita eine Beschränkung bezüglich der Mittel, die sie für diese Zusatzleistung einnehmen dürften, auferlegt werde, könnte dies im schlimmsten Falle zwei Auswirkungen haben. Zum Beispiel könne eine grundsätzliche Streichung folgen, da aufgrund der Einschränkung keine Wirtschaftlichkeit mehr gegeben sei. Die andere Auswirkung wäre, dass die entsprechende Kita vom Gesetzgeber aufgrund der Einschränkung eine zusätzliche Leistung anfordere. Der AfD-Abgeordnete wollte wissen, ob eine derartige Forderung in den Behandlungen aufgetreten und einer haushalterischen Durchführung zugestimmt worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, die Kita könne aus den vorhandenen Entgelten über die Kita-Gutscheine die Finanzierung vornehmen. Wenn es für die Kita nicht möglich sei, einen wirtschaftlichen Rahmen abzubilden, finde das Zusatzangebot in Zukunft nicht mehr statt.

Die Abgeordnete der Fraktion Die LINKE zitierte die Stellungnahme der VK zu Paragraph 6 Absatz 4 (Seite 55) und fragte, aus welchen Gründen eine analoge Regelung in der Frühförderung nicht vorgenommen worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, sie hätten lediglich die bereits in der Praxis vorhandene Regelung für die Elementarkinder ins Gesetz übernommen. Für die Krippenkinder und Elementarkinder beabsichtigten sie eine einheitliche Gestaltung des Angebots der Frühförderung der Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderung. Es handle sich um eine Maßnahme im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies sei im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz noch nicht umsetzbar gewesen. Die Prozesse müssten vorher zu Ende gebracht werden, bevor eine Niederschrift in das Gesetz erfolgen könne.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE nahm Bezug auf die Kann-Regelung in Paragraph 10 Absatz 1 (Seite 62) beim XL-Gutschein und erkundigte sich, weshalb keine Soll-Regelung vorgesehen werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter merkten an, es gebe Fälle, bei denen das Ende bekannt sei, beispielsweise weil die Einschulung, ein Umzug oder eine Änderung des Betreuungsumfangs zu erwarten seien, sodass ein Gutschein nicht bis zum Ende erteilt werden müsse, sondern könne. Beabsichtigt sei, dass in allen Fällen, in denen es keinen Grund der Begrenzung gebe, eine XL-mäßige Ausgestaltung vorgenommen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE nahm Bezug auf Seite 68 und wollte wissen, was der Senat den Ausführungen von SOAL e.V. und Kindermitte entgegen, die jeweils eine eigene namentliche Erwähnung in Paragraph 15 oder alternativ den generellen Verzicht der namentlichen Nennung von Trägern einforderten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, in einem Gesetz sei es grundsätzlich unüblich, die Vertragsparteien zu definieren. Daher sei grundsätzlich davon abgesehen worden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. (AGFW) würden benannt, da die Wohlfahrtsverbände allgemein im Bereich der Sozialgesetzbücher und deren Umsetzung eine herausgehobene Rolle hätten und das erfüllten, was den Senatsvertreterinnen und -vertretern wichtig sei im Hinblick auf gesellschaftspolitische Verankerung, historisch gewachsene Expertise sowie Identifikation mit den Zielen, die sich hinter dem Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung verbinden würden. Sie hätten definiert, was ihnen wichtig sei und einen komplett neuen Paragraphen eingeführt, in dem festgelegt sei, welche Qualitätsmerkmale für die VK von Bedeutung seien. Hierzu zähle unter anderem Marktrelevanz, sodass eine Vielzahl von Trägern von den vertretenen Kindern und Eltern abgebildet seien. Außerdem sei wichtig, dass eine Fachkunde vorhanden sei, die verbandlich organisiert sei, und sich nicht andersartige Organisationen, die sich aus anderen Gründen als der Gemeinwohlorientierung und der verbandlichen Strukturierung zusammengeschlossen hätten, beteiligten.

Der verbandliche Gedanke und die heterogene Trägervielfalt, die vorhanden und gewünscht seien, bildeten sich dadurch ab, dass ein Verband oder eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer die Interessen kumuliere und in der VK vertrete. SOAL e.V. und Kindermitte erfüllten diese Voraussetzungen und würden weiterhin Vertrags-

partner sein. Diese im Gesetz zu benennen, sei rechtlich nicht möglich. Das gesamte Kitasystem sei auf den Wettbewerbsgedanken ausgerichtet im Hinblick auf Fälle, bei denen etwa die Verbände nicht mehr existent seien, bei denen sich aus einem Grund ein neuer Verband bilde oder bei denen die Träger, die Mitgliedschaft von einem Verband, der sie vertreten solle, wechselten. Um Schwankungen auszugleichen, seien die Zahlen eines Zeitraums über drei Jahre zuvor maßgebend. Sie hätten sich überlegt, wie mit den Verbänden in der Kita-VK qualitativ hochwertig weiterhin zusammengearbeitet und mit denjenigen Verträge abgeschlossen werden könnten, die beständig und verlässlich über einen langen Zeitraum Fachkunde und praktische Erfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung hätten.

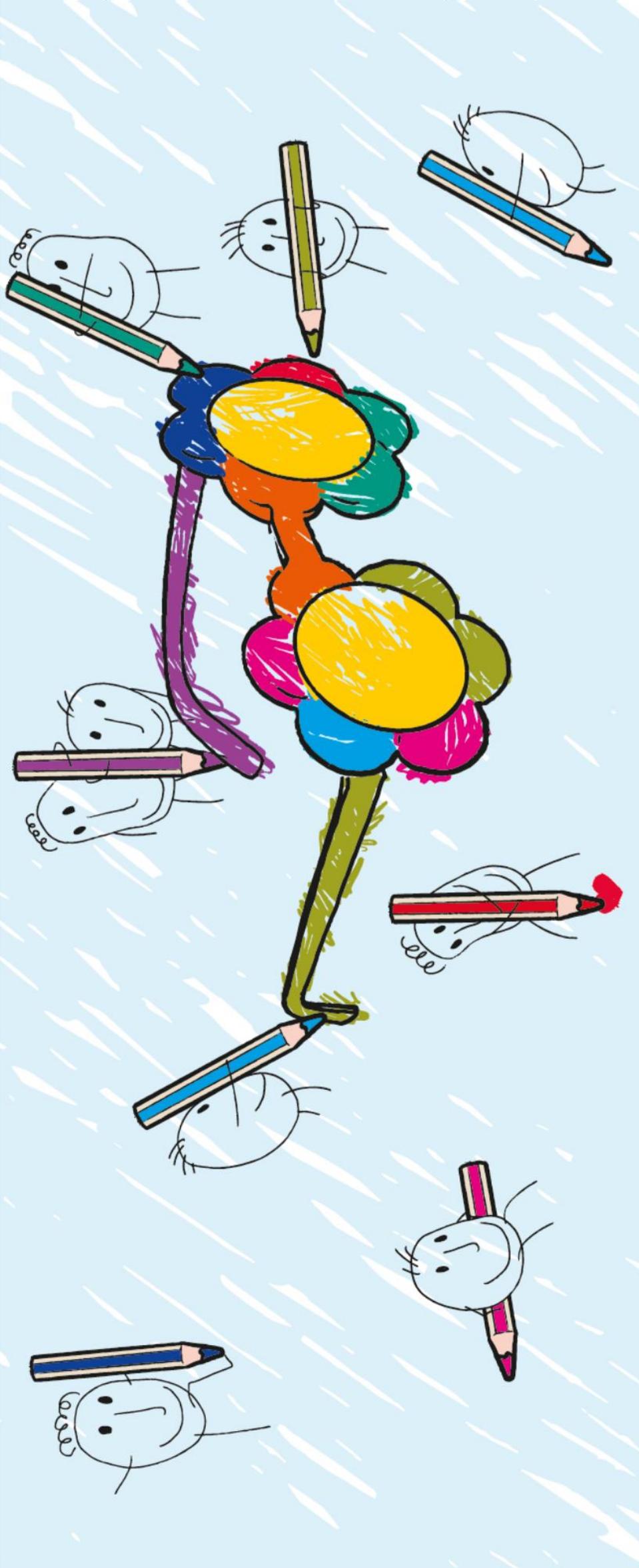
Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, aus welchen Gründen der Geltungsbereich der Schiedsstelle nach Paragraf 20 eingeschränkt werden solle (Seite 79) und welche Konsequenzen sich aus Sicht des Senats für die zukünftige Arbeit der Schiedsstelle ergeben würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, es würden sich lediglich deshalb Änderungen ergeben, da es im Bereich der Zuzahlungen und von Kita-Prüfverfahren eine Ermächtigungsgrundlage gebe, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wenn es zu keiner Einigung beim Landesrahmenvertrag komme, weshalb der Anwendungsbereich enger gefasst sei.

III. Ausschussempfehlung

Der Familien-, Kinder- und Jugendausschuss empfiehlt der Bürgerschaft bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und der AfD einstimmig, den Antrag aus der Drs. 22/16428 anzunehmen.

Uwe Lohmann, Berichterstattung



TOP 2 Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

18.10.2024 – Familienausschuss

ZIELSETZUNG DER GESETZESÄNDERUNG

8

- Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Hamburgs Kinder in Kindertagesbetreuung
- Ausbau qualitätssichernder Maßnahmen
- Entlastung der Familien
- Stärkung der Elternmitarbeit
- Anpassung an das SGB VIII

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Konkretisierung des Bildungsauftrags im Bereich der kindlichen Gesundheit

- Hintergrund: Erfahrungen aus der Corona-Pandemie
- Stärkung des Gesundheitsbewusstseins von Kindern und Familien
- Aufwertung des Bildungsbereichs Gesundheit auch in „Perspektive Kind – Hamburger Bildungsleitlinien für die pädagogische Arbeit in Kitas“

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

2. Regulierung und Begrenzung elterlicher Zuzahlungen

- Verhinderung der Benachteiligung von Familien mit geringerem Einkommen
- Umsetzung des Vorhabens aus dem Regierungsprogramm

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

3. Verankerung des Anspruchs auf einen Eingliederungshilfegutschein im Umfang von täglich sechs Stunden

- Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt
- Gesetzliche Verankerung des in der Praxis schon bestehenden Anspruchs (bisher auf Basis Fachanweisung)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

4. Gesetzliche Verankerung des Kita-Prüfverfahrens

- 5 Jahre der erfolgreichen Durchführung
- Etabliert sowie als hilfreich und wichtig anerkannt
- Fester Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

5. Regelungen zum Abschluss der Landesrahmenverträge und zu den beiden Vertragskommissionen Kita und GBS

Schaffung von Klarheit, Transparenz und Handlungssicherheit durch

- Konkretisierung der potenziellen Vertragspartner
- Definition der Aufgaben und Zusammensetzung der Vertragskommissionen
- Berücksichtigung der beiden Anwendungsbereiche Kita und GBS

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

6. Stärkung der Elternmitwirkung

- Neuregelungen zu Besetzung und Wahlverfahren der Bezirkselternausschüsse und des Landeselternausschusses
- Einbeziehung aller Eltern einer Kita in den jeweiligen Bezirkselternausschuss
- Mehr Kontinuität durch Erweiterung der Amtszeiten auf zwei Jahre

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

7. Umgang mit Pflichtverletzungen der Träger

- Sicherstellung, dass mit der Bereitstellung der öffentlichen Mittel auch die vertraglichen Pflichten eingehalten werden
- Gesetzliche Verankerung von Gestaltungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg bei Pflichtverletzungen von Trägern
- Möglichkeit der Entgeltkürzung und Kündigung

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

8. Regelung zu den Außenspielflächen

- Klarstellung, dass Außenspielflächen vorhanden sein müssen
- Für Elementarkinder auch Mitnutzung anderer Außenflächen möglich
- Sicherstellung, dass durch Mitnutzung öffentlicher Spielplätze der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt wird
- Keine Sondernutzungserlaubnis (und keine Gebühr) für Mitnutzung mehr erforderlich
- Keine Besserstellung gegenüber Trägern mit eigener Außenspielfläche

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

9. Redaktionelle Änderungen

- Anpassung an das SGB VIII nach Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- Zur Klarstellung einzelner Regelungen, z.B. hinsichtlich der Geltungsbereiche Kita und GBS

VERWALTUNGSEXTERNES BETEILIGUNGSVERFAHREN

- Grundlage: Senatsbeschluss vom 28. Mai 2024
- Beteiligung von
 - Landesjugendhilfeausschuss
 - Landeselternausschuss
 - Vertragskommission des Landesrahmenvertrags
„Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“
- Stellungnahmen sind Bestandteil der vorgelegten Drucksache, zum Teil haben sich daraus noch Änderungen des DrsE ergeben
- Sehr konstruktiver Prozess zur Anpassung des KibeG

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!